

DEUTSCHER STEUERBERATERVERBAND e.V. · Littenstraße 10 · 10179 Berlin

Bundesministerium für Bildung und Forschung
Referat 311
Herrn MinR Dirk Mahlberg
Heinemannstraße 2
53175 Bonn

Per E-Mail: 311@bmbf.bund.de

Kürzel
R 01/2019 Pe/CM

Telefon
+49 30 27876-2

Telefax
+49 30 27876-798

E-Mail
dstv.berlin@dstv.de

Datum
18.1.2019

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung (BBiMoG)

Sehr geehrter Herr Mahlberg,

wir nehmen Bezug auf den vorliegenden Referentenentwurf des Bundesministeriums für Bildung und Forschung eines Gesetzes zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung vom 18.12.2019. Der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) nimmt auf diesem Weg gerne die Gelegenheit wahr, zum vorliegenden Referentenentwurf Ihres Hauses Stellung zu nehmen. Insoweit bitten wir vor dem Hintergrund, dass wir den Entwurf erst zum Jahresbeginn zur Kenntnis erhalten haben, hinsichtlich der Einhaltung der eng gesetzten Stellungnahmefrist um Nachsicht und beschränken uns nachfolgend in der gebotenen Kürze zunächst auf die aus unserer Sicht wichtigsten Aspekte.

Einleitend möchten wir darauf hinweisen, dass sich im Bereich der steuerberatenden und prüfenden Berufe die Gewinnung des beruflichen Nachwuchses und die Besetzung der vorhandenen Ausbildungsplätze in den Kanzleien zunehmend schwieriger gestaltet. Dies betrifft insbesondere das Berufsbild der Steuerfachangestellten. Dies vorausgeschickt begrüßt der DStV das gesetzgeberische Ziel, mit dem vorliegenden Entwurf die duale Ausbildung in Deutschland modernisieren und stärken zu wollen.

- Ausdrücklich zu begrüßen ist aus Sicht des DStV die Schaffung der Möglichkeit einer **Teilzeitberufsausbildung** (§ 7a BBiG-E). Die Option für Auszubildende und Auszubildende, die Berufsausbildung in Form eines Teilzeitverhältnisses vertraglich gestalten zu können, erschließt den ausbildenden Kanzleien eine größere Zahl potentieller Interessenten für die bei ihnen zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze, welche anderenfalls im Zweifel unbesetzt bleiben müssten. Eine individuelle Flexibilisierung bei den Ausbildungszeiten kann einen wichtigen Beitrag leisten, um einer größeren Zahl von Bewerberinnen und Bewerbern im Bedarfsfall die erforderliche Unterstützung zu bieten, damit sie parallel zur Absolvierung der Ausbildung beispielsweise die Kinderbetreuung oder die Pflege von Angehörigen im notwendigen Umfang sicherstellen können.

- Die mit § 17 BBiG-E vorgesehene Einführung einer **Mindestausbildungsvergütung** ist aus unserer Sicht ebenfalls ein Schritt in die richtige Richtung, um die Attraktivität der beruflichen Ausbildung zu erhöhen und insbesondere für junge Menschen die nötigen Anreize zu schaffen, sich ggf. anstelle eines Studiums für eine Berufsausbildung zu entscheiden. Für den Bereich der steuerberatenden Berufe sei in diesem Zusammenhang ergänzend darauf hingewiesen, dass etwa für den Ausbildungsberuf der/des Steuerfachangestellten durch die regionalen Steuerberaterkammern bereits heute Empfehlungen zur Ausbildungsvergütung für das erste, zweite und dritte Ausbildungsjahr ausgesprochen werden, an denen sich die ausbildenden Kanzleien orientieren können. Dabei sind die empfohlenen Vergütungen zwar regional unterschiedlich ausgestaltet, um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die Lebenshaltungskosten in Ballungsräumen regelmäßig höher liegen als in einigen ländlichen Gebieten. Gleichwohl bewegen sich die Vergütungen allerdings bereits heute regelmäßig und teilweise sogar erheblich über den Sätzen, die nunmehr in § 17 BBiG-E gesetzlich verankert werden sollen.

Mit Blick auf die geltende Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts konsequent ist unseres Erachtens die richtigerweise in der Entwurfsbegründung (vgl. Teil B zu Nummer 9 (§ 17)) erfolgte ausdrückliche Klarstellung, dass es zur Frage der **Angemessenheit der Vergütung** in unveränderter Weise letztlich die Aufgabe der Vertragsparteien ist,

eine Vereinbarung zur Vergütungshöhe zu treffen und dabei gewisse Grenzen einzuhalten (vgl. hierzu BAG vom 29.4.2015, 9 AZR 108/14).

- Kritisch zu sehen sind nach Ansicht des DStV hingegen die vorgeschlagenen Regelungen zur sog. höherqualifizierenden Berufsbildung. Nach § 53a BBiG-E sieht der vorliegende Entwurf vor, dass in diesem Kontext unter anderem drei **berufliche Fortbildungsstufen** eingerichtet werden sollen, und zwar der Berufsspezialist (§ 53b BBiG-E), der Berufsbachelor (§ 53c BBiG-E) und der Berufsmaster (§ 53d BBiG-E). Diese Überlegungen sind aus Sicht des DStV abzulehnen. Für den Bereich der steuerberatenden Berufe konterkarieren die vorgesehenen Bezeichnungen das bereits seit vielen Jahren bestehende und in der Fortbildungspraxis bewährte System der beruflichen Weiterqualifizierung von Kanzleimitarbeiterinnen und -mitarbeitern, die beispielsweise über eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung zur/zum Steuerfachangestellten verfügen.

Seit jeher bieten die DStV-Mitgliedsverbände ihrem satzungsgemäßen Fortbildungsauftrag folgend über ihre Bildungsinstitute und Akademien bundesweit regelmäßige Lehrgänge etwa für die Weiterqualifizierung zur/zum Fachassistenten Lohn und Gehalt oder zur/zum Steuerfachwirt an. Bei diesen Fortbildungen handelt sich um etablierte Begriffe, die nach Ansicht des DStV nicht ohne zwingende Gründe bzw. ohne Not durch andere, neue Bezeichnungen ersetzt werden sollten. Stattdessen sollten Abschlussbezeichnungen bereits unter Verbraucherschutzgesichtspunkten stets transparent und eindeutig ausgestaltet sein, insbesondere um die Gefahr von Verwechslungen zu vermeiden. Gerade diese Gefahr sehen wir jedoch bereits mit Blick auf die vorgesehenen Bezeichnungen „Bachelor“ und „Master“, die als anerkannte Formen eines akademischen Abschlusses seit dem Bologna-Prozess auch in Deutschland fest etabliert sind. Eine Konkurrenz der Begriffe lehnen wir vor diesem Hintergrund entschieden ab.

Nicht nachvollziehbar ist es unseres Erachtens, warum der Gesetzentwurf beispielsweise für die Bezeichnung des Berufsbachelor in § 53c Abs. 4 S. 2 BBiG-E vorschreibt, dass dieser Abschlussbezeichnung nur bei Vorliegen eines besonderen öffentlichen Interesses eine weitere Abschlussbezeichnung beigefügt werden kann,

während in der Parallelnorm der Handwerksordnung vorgesehen ist, dass die Ausbildungsbezeichnung des Meisters bzw. der Meisterin der Bezeichnung Berufsbachelor auch vorangestellt werden kann (§ 42 c Abs. 4 S. 2 HwO-E) - dies sogar unabhängig von einem etwaigen besonderen öffentlichen Interesse. Unabhängig von der bereits formulierten grundsätzlichen Kritik an einer verpflichtenden Einführung der drei Fortbildungsstufen ist die dargestellte Ungleichbehandlung aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar und im Ergebnis abzulehnen.

Unabhängig davon ist im Bereich der steuerberatenden Berufe die Besonderheit zu beachten, dass es beispielsweise Steuerfachangestellten nach 10 Jahren und Steuerfachwirten nach siebenjähriger Berufstätigkeit gestattet ist, die Steuerberaterprüfung abzulegen (vgl. § 36 Abs. 2 Nr. 1 StBerG). Damit hat sich ein berufsrechtlich besonders normiertes und im Vergleich zu anderen Berufsbildern einzigartiges System des Zugangs zum Steuerberaterberuf etabliert. Es garantiert im Ergebnis eine besondere Durchlässigkeit, indem nicht allein eine akademische Laufbahn, sondern auch ein qualifizierter Berufsabschluss zum Erwerb des Steuerberatertitels berechtigen. An der bestehenden Systematik sollten daher aus den vorgenannten Gründen keine Änderungen erfolgen.

- Schließlich sieht der Entwurf vor, den bestehenden § 5 BBiG hinsichtlich der Anforderungen an die Ausbildungsordnungen dahingehend zu ergänzen, dass bei der Festlegung der beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten insbesondere auch die **fortschreitende technologische und digitale Entwicklung** zu beachten ist (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BBiG-E). Die vorgesehene Ergänzung ist aus Sicht des DStV ausdrücklich zu begrüßen. Mit ihr wird nunmehr gesetzlich klargestellt, dass bei der Neuordnung und Änderung von Ausbildungsordnungen vor allem auch dem Aspekt der Digitalisierung eine besondere Bedeutung zukommt. In der Praxis ist festzustellen, dass mit der fortschreitenden Digitalisierung die bestehenden Berufsbilder immer seltener mit der technologischen Entwicklung in gleichem Maße Schritt halten können. Dies macht es unseres Erachtens dringend erforderlich, die nötigen Voraussetzungen zu schaffen, um die Inhalte der entsprechenden Ausbildungsordnungen schneller und flexibler anzupassen und in diesem Zusammenhang auch die entsprechenden Neuordnungsverfahren entsprechend zu beschleunigen. Diese Forderung entspricht im

Übrigen auch den Feststellungen, welche erst jüngst im Rahmen der Sachverständigenanhörung vor der Enquete Kommission des Deutschen Bundestages zur Beruflichen Bildung in der digitalen Arbeitswelt am 10.12.2018 vorgestellt wurden.

Wir haben uns erlaubt, eine Kopie dieser Stellungnahme auch dem Bundesministerium der Finanzen sowie dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zukommen zu lassen.

Gerne stehen wir Ihnen für einen weitergehenden fachlichen Austausch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. RA/FASStR Prof. Dr. Axel Pestke
(Hauptgeschäftsführer)

gez. RA Dipl.-Verw. (FH) Christian Michel
(Referatsleiter Recht und Berufsrecht)

Der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) - Verband der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe - repräsentiert bundesweit rund 36.500 und damit über 60 % der selbstständig in eigener Kanzlei tätigen Berufsangehörigen, von denen eine Vielzahl zugleich Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer sind. Der DStV vertritt ihre Interessen im Berufsrecht der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, im Steuerrecht, in der Rechnungslegung und im Prüfungswesen. Die Berufsangehörigen sind als Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer und Berufsgesellschaften in den ihm angehörenden 16 regionalen Mitgliedsverbänden freiwillig zusammengeschlossen.